



Steuern bezahlen im Kanton Bern Was? Wie? Warum?

**Eine praktische Einführung
ins Steuerwesen des Kantons Bern**



**Wussten Sie, dass Schenkungen
an direkte Nachkommen
nicht steuerpflichtig sind?**

Inhaltsverzeichnis

Weshalb überhaupt Steuern?	4
Verteilung der Ausgaben 2009	5
Steuerarten	5
Wer nimmt die Steuern ein?	7
Die Erträge	7
Wer ist steuerpflichtig?	8
Statistisches	8
Was wird besteuert?	9
Was kann man in Abzug bringen?	9
Wie viel Steuern muss man bezahlen?	11
Wie läuft der Steuerprozess ab?	12
Die Steuererklärung	13
Unsere elektronischen Dienstleistungen	16
Die Veranlagung	19
Die Steuerrechnung	19
Steuerbegriffe von A–Z	21
Informationsquellen, Broschüren/Lehrmittel	29
Kontakte/Adressen	30

Liebe Leserin, lieber Leser

Eine Umfrage bei den Steuerpflichtigen im Kanton Bern hat ergeben, dass der Wunsch nach mehr und vertieften Informationen zum Thema Steuern besteht.

Warum bezahlen wir Steuern? Wofür? Wie funktioniert das Ganze?

Was bedeuten spezielle Fachbegriffe? Viele offene Fragen, die wir mit dieser Informationsbroschüre beantworten möchten.

Kurz und leicht verständlich haben wir Wichtiges zusammengefasst – als praktischer Leitfaden zum Steuerwesen im Allgemeinen und in unserem Kanton – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Füllen Sie nach dem Lesen dieser Broschüre die Steuererklärung lieber aus?

Macht Ihnen das Bezahlen der Steuerrechnung plötzlich sogar Freude?

Nein, sicherlich nicht. Aber wenn wir es schaffen, dass Ihnen künftig Einiges verständlicher wird, dass Sie wissen, was Sie wann und wofür bezahlen, dann haben wir bereits viel erreicht. Denn Steuern sind notwendig und machen durchaus Sinn – auch wenn wir das oft nicht wahrhaben wollen.

Steuerverwaltung des Kantons Bern

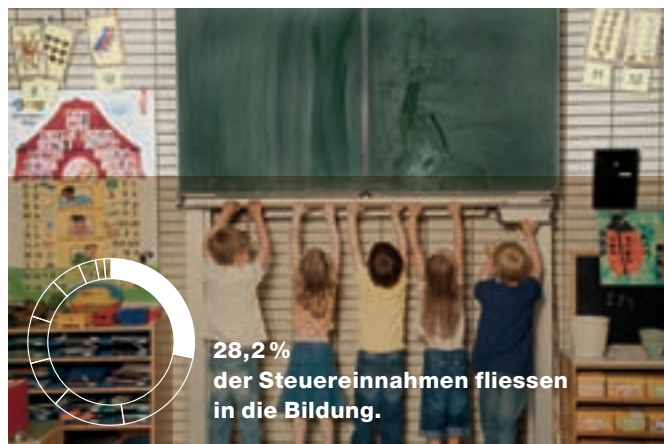
Anmerkung:

Für eine bessere Lesbarkeit dieser Broschüre wurde bei Personen nur die männliche Geschlechtsbezeichnung gewählt, auch wenn weibliche Personen mit gemeint sind. Danke für Ihr Verständnis.

Weshalb überhaupt Steuern?

Die Steuereinnahmen bilden die finanzielle Grundlage von Bund, Kanton und Gemeinde zur Erfüllung ihrer vom Volk übertragenen öffentlichen Aufgaben. Beim Kanton sind es insbesondere die Bereiche **Bildung** (Kindergärten, Schulen, Hochschulen etc.), **soziale Wohlfahrt** (Sozialhilfe bedürftiger Personen, Einrichtungen für Behinderte und Betagte, Vormundschaftswesen, Jugendschutz etc.), **Gesundheit** (Spitäler und

Kliniken, Gesundheitsschutz, Sanitätsdienst etc.) und **Verkehr** (Strassenbau und -unterhalt, öffentlicher Verkehr etc.). Diese Bereiche machen beispielsweise im Kanton Bern mehr als zwei Drittel der Ausgaben aus. Bei einer typischen Gemeinde im Kanton Bern betreffen gut drei Viertel der Ausgaben die Bereiche Bildung, soziale Wohlfahrt, Verwaltung und Verkehr.



Verteilung der Ausgaben 2009

Aufgabenbereiche Kanton Bern

	%	Mio. CHF
Bildung	28,2	2 720
Soziale Wohlfahrt	19,3	1 862
Gesundheit	14,3	1 379
Verkehr	9,3	897
Öffentliche Sicherheit	9,1	878
Volkswirtschaft	7,6	733
Verwaltung	6,0	579
Finanzen/Steuern	3,4	328
Kultur/Freizeit	1,6	154
Umwelt/Raumordnung	1,2	116
Total	100,0	9 646



Steuerarten

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen direkten und indirekten Steuern.

Direkte Steuern

Bund, Kanton und Wohnsitzgemeinde erheben direkte Steuern von allen Steuerpflichtigen.

Dabei werden für die Höhe der Steuern die finanziellen Verhältnisse der besteuerten Person berücksichtigt, d. h. es wird ihrer **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** Rechnung getragen. Die Steuerpflichtigen müssen deshalb regelmässig Auskunft über ihr **Einkommen** und ihr **Vermögen** geben. Dazu füllen sie eine Steuererklärung aus.

Die vorliegende Informationsbroschüre behandelt nur die direkten Steuern.

Indirekte Steuern

Indirekte Steuern werden unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der durch diese Steuern belasteten Personen erhoben.

Typische indirekte Steuern sind zum Beispiel die Mehrwertsteuer, die Tabak-, die Alkohol- oder die Mineralölsteuer. Diese so genannten **Verbrauchssteuern** bemessen sich entsprechend dem Konsum von Gütern und Dienstleistungen, in deren Preisen diese Steuern enthalten sind.

Daneben gibt es **Besitz- und Aufwandsteuern** wie beispielsweise die kantonale Motorfahrzeugsteuer oder die Hundesteuer der Gemeinde.



Wussten Sie, dass man für das ganze Jahr dort steuerpflichtig ist, wo man am 31. Dezember des jeweiligen Jahres seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat?

Wer nimmt die Steuern ein?

Nutznieser der direkten Steuern sind **Bund, Kantone, Gemeinden** sowie die **Kirchgemeinden**. Die Steuerverwaltung des Kantons

Bern leitet und koordiniert sowohl die Steueranforderung als auch die Rechnungstellung und das Inkasso für all diese Instanzen.

Die Erträge

Die Einnahmen aus den verschiedenen Steuerarten bemessen sich im Kanton Bern wie folgt (Budget 2011):

	Mio. CHF	%
Einkommenssteuern (natürliche Personen)	3 354	70,7
Vermögenssteuern (natürliche Personen)	323	6,8
Gewinn- und Kapitalsteuern (juristische Personen)	469	9,9
Grundstückgewinnsteuern	85	1,8
Erbschafts- und Schenkungssteuern	60	1,3
Handänderungssteuern	114	2,4
Motorfahrzeugsteuern	340	7,1
Steuererträge total	4 745	100,0
Weitere Erträge*	5 266	
Erträge total	10 011	

*Erklärung der weiteren Erträge

- > Anteil Neuer Finanzausgleich (NFA): Der neue Finanzausgleich ist ein Ausgleich zwischen den einzelnen Kantonen und dem Bund, um Kantone stützen zu können, die auf Grund von Ressourcen, geografisch-topografischen und soziodemografischen Unterschieden schlechter gestellt sind. Dieser Ausgleich soll dazu dienen, die kantonale Finanzautonomie zu stärken, die Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen zu verringern und den Lastenausgleich zwischen den Kantonen zu gewährleisten.
- > Regalien und Konzessionen: Abgeltungen Dritter für hoheitliche Rechte des Kantons, z. B. Fischereiregal, Jagdregal, Kiesentnahme, Wasserrechtskonzession etc.
- > Vermögenserträge: Erträge des Kantons, welche er auf seinem Vermögen erwirtschaftet, z. B. Bankzinsen oder Dividenden auf Aktien von BEKB | BCBE und BKW etc.
- > Entgelte: Gebühreneinnahmen für Amtshandlungen wie Geldstrafen, Steuerbussen etc. und Verkäufe der kantonalen Verwaltungen wie Fotokopien etc.
- > Anteile/Beiträge ohne Zweckbindung: Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer etc.
- > Rückerstattungen von Gemeinwesen: Rückerstattungen des Bundes im Bereich Asylwesen, Rückerstattungen der Gemeinden/Kantone im Bereich Lehrerbesoldung und Schulgeldabkommen, Rückerstattungen der Gemeinden im Rahmen der Lastenverteilung etc.
- > Beiträge für eigene Rechnung: Betriebsbeiträge des Bundes, der anderen Kantone oder Gemeinden etc.
- > Durchlaufende Beiträge: Beträge, die der Kanton einkassiert und im gleichen Umfang an Dritte wieder ausbezahlt (mit gleichem Saldo besteht das Gegenkonto «Durchlaufende Beiträge» im Aufwand)
- > Entnahmen aus Spezialfinanzierungen: Gegenkonto für die Verbuchung von Entnahmen aus dem Bilanzkonto Spezialfinanzierungen
- > Interne Verrechnungen: Verrechnungen von Leistungen unter Amtsstellen (mit gleichem Saldo besteht das Gegenkonto «Interne Verrechnungen» im Aufwand)

Wer ist steuerpflichtig?

Wir unterscheiden zwischen natürlichen Personen und juristischen Personen.

Natürliche Personen sind Menschen aus Fleisch und Blut.

Steuerpflichtig im Kanton Bern sind alle **natürlichen Personen**, welche am **31. Dezember** des jeweiligen Jahres ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hier haben, aber auch der auswärtige Eigentümer einer Liegenschaft (z. B. eines Ferienhauses) oder eines Geschäftsbetriebes im Kanton Bern.

Die **Steuerpflicht** umfasst somit nicht nur Personen mit Lohnausweis, sondern auch selbstständig Erwerbstätige, Studenten, Rentner, Sozialhilfebezügler etc.

Das Einkommen und Vermögen **minderjähriger Kinder** wird den Eltern zugerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit sind Minderjährige jedoch selbstständig steuerpflichtig. Deshalb erhalten Jugendliche bereits mit 16 Jahren ihre erste Steuererklärung.

Eine **Steuererklärung** muss von allen Steuerpflichtigen und **in jedem Fall** ausgefüllt werden, auch wenn kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist und der Steuerbetrag null Franken ist.

Juristische Personen sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften, Vereine oder Stiftungen.

Steuerpflichtig sind die **juristischen Personen**, die im Kanton Bern ihren Sitz haben, aber auch solche mit Sitz ausserhalb des Kantons, wenn sie im Kanton Grundbesitz oder Betriebsstätten aufweisen. Massgebend für die Steuerpflicht für das ganze Jahr sind die Verhältnisse am **Ende des Geschäftsjahres**.

Zusätzlich gibt es so genannte **virtuelle Steuersubjekte** wie beispielsweise Erben-gemeinschaften, Miteigentümergeinschaften oder Kollektivgesellschaften. Diese füllen eine eigene Steuererklärung aus, zahlen aber selber keine Steuern. Vielmehr wird ihr Einkommen und Vermögen anteilmässig bei den einzelnen Erben oder Miteigentümern besteuert.

Statistisches

	Mio. CHF		
	2007	2008	2009
Anzahl Steuerpflichtige (natürliche Personen)	610054	620480	624470
Anzahl Steuerpflichtige (juristische Personen)	36362	37225	36793
Einkommensteuern natürliche Personen	3131,3	3142,25	3344,5
Vermögenssteuern natürliche Personen	300,3	340,9	333,9
Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen	596,1	470,5	507,7
Grundstückgewinnsteuer	96,3	87,7	84,6
Lotteriegewinnsteuer	2,58	3,66	6,68
Erbschafts- und Schenkungssteuern Reinertrag	91,47	78,87	37,08
Übrige (Nach- /Strafsteuern /Eingang abgeschriebene Steuern)	7,2	10,7	6,0
Total Ertrag Steuern Kanton	4225,25	4134,58	4320,46

Was wird besteuert?

Natürliche Personen versteuern das Einkommen und das Vermögen.

Als **Einkommen** zu deklarieren ist jeglicher Lohn, auch ein Naturallohn in Form von Kost und Logis oder Trinkgelder.

Auch der **Lehrlingslohn** oder ein Lohn aus Ferien- oder Wochenendjobs ist steuerpflichtig.

Personen mit **selbstständiger Erwerbstätigkeit** (z. B. Handwerker, Ärzte, Notare etc.) müssen ihr aus dem Geschäftsbetrieb erzieltetes Einkommen und das dem Geschäft dienende Vermögen versteuern.

Sodann sind auch alle **Renten und Pensionen** zu deklarieren.

Wer ein **Eigenheim** bewohnt, muss den so genannten Eigenmietwert als Einkommen versteuern.

Steuerpflichtige Einkommen stellen im Weiteren Zinsen auf Bank- und PC-Kontos und Dividenden auf Aktien dar sowie Lotteriegewinne. Unterhaltsbeiträge für Personen unter 18 Jahren werden vom Elternteil versteuert, bei dem sie wohnen.

Steuerpflichtige **Vermögen** sind Guthaben auf Bank- und PC-Kontos, der Steuerwert von Aktien, Obligationen oder Liegenschaften, dann auch Autos und Motorräder, Wertgegenstände, Darlehen, Lebensversicherungen etc., nicht jedoch der Hausrat.

Einkünfte aus **Erbschaft und Schenkung** unterliegen nicht der Einkommenssteuer, sondern einer speziellen Erbschafts- und Schenkungssteuer. Ehepartner und Nachkommen sind von dieser Steuer jedoch befreit. Bei Konkubinatspartnern, welche länger als 10 Jahre zusammen wohnten, kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung.

Juristische Personen werden für Gewinn und Kapital besteuert.

Der Bund besteuert bei den juristischen Personen lediglich den Gewinn, nicht jedoch das Kapital. Dies im Gegensatz zu Kanton

und Gemeinde, die sowohl eine Gewinn- wie auch Kapitalsteuer erheben.

Was kann man in Abzug bringen?

Vom gesamten Einkommen kann man u. a. Folgendes abziehen:

- > Berufskosten (z. B. Zug- und Busabos, auswärtige Mittagessen, Weiterbildungskosten)
- > Schuldzinsen
- > Versicherungsprämien
- > Zahnarzt- und Arztkosten, welche die Krankenkasse nicht übernimmt und einen bestimmten Betrag übersteigen
- > selbst bezahlte Auslagen im Zusammenhang mit einer Behinderung
- > Auslagen für die auswärtige Ausbildung von Kindern
- > Kosten für die Betreuung der Kinder durch Dritte (z. B. Kinderkrippen etc.)
- > Kosten für Unterhalt, Betrieb und Verwaltung von Grundstücken
- > Spenden an gemeinnützige Institutionen

Die **Abzüge** sind teilweise auf einen bestimmten Betrag **beschränkt**.

Abzugsberechtigt sind auch Einzahlungen in die **Pensionskasse** und in eine **Säule 3a**. Der **Sozialabzug für Kinder** wird bei der Veranlagung von der Steuerverwaltung automatisch berücksichtigt.

Vom gesamten Vermögen sind insbesondere die **Schulden** abzugsberechtigt. Dazu gehören nicht nur Kredite und Darlehen von Banken und anderen Gläubigern, sondern auch am 31. Dezember offene Rechnungen.

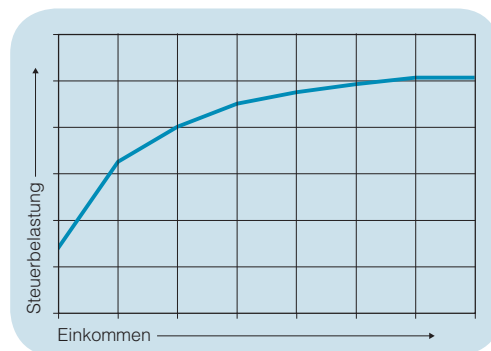


**Wussten Sie, dass Altersrenten aus
1. und 2. Säule (AHV und BVG) als Einkommen
zu versteuern sind?**

Wie viel Steuern muss man bezahlen?

Steuerprogression

Die zu entrichtende Steuer steigt nicht linear zum Einkommen und zum Vermögen, sondern progressiv, also **überproportional**.



Je höher das zu versteuernde Einkommen und Vermögen ist, desto höher ist die prozentuale Abgabe an das Gemeinwesen.

Aus der Steuererklärung ergibt sich das **steuerbare Einkommen und Vermögen** (Gesamt-

einkommen bzw. Gesamtvermögen minus sämtliche Abzüge). Auf diesen beiden Beträgen wird aufgrund des im Gesetz verankerten Steuertarifes die so genannte **einfache Steuer** berechnet. Die einfache Steuer wird alsdann mit einer Zahl (Multiplikator) vervielfacht, die im Kanton Bern mit **Steueranlage** bezeichnet wird.

Einfache Steuer mal Steueranlage des Kantons ergibt die **Kantonssteuer**. Sie gilt für das ganze Gebiet des Kantons. Einfache Steuer mal Anlage der Gemeinde ergibt die **Gemeindesteuer**. Einfache Steuer mal Anlage der Kirchgemeinde ergibt die **Kirchensteuer**. Die unterschiedlichen Anlagen der Gemeinden führen dazu, dass die geschuldete Steuer je nach Gemeinde unterschiedlich hoch ausfällt.

Die **direkte Bundessteuer** besteuert einzig das Einkommen. Hier entspricht die einfache Steuer bereits der definitiven Steuer.

Berechnungsbeispiel für zu bezahlende Steuern

Annahme: Tarif Alleinstehende (für Tarifsätze siehe Wegleitung)

Steuerbares Einkommen	CHF	54 200.–		
Steuerbares Vermögen	CHF	259 000.–		
Steueranlagen (Annahmen)			Kanton 3,06	– Gemeinde 1,74
				– Kirche 0,2

Steuerbares Einkommen	CHF	50 000.–	→ einfache Steuer	CHF	2 021.80
Für die weiteren CHF 4 200.–			→ 42 x CHF 4.55	CHF	191.10
			Total einfache Steuer	CHF	2 212.90

Kantonssteuer	Einfache Steuer CHF 2 212.90 x 3,06	→	CHF	6 771.50
Gemeindesteuer	Einfache Steuer CHF 2 212.90 x 1,74	→	CHF	3 850.40
Kirchensteuer	Einfache Steuer CHF 2 212.90 x 0,2	→	CHF	442.60

Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche **CHF 11 064.50**

Steuerbares Vermögen	CHF	200 000.–	→ einfache Steuer	CHF	118.75
Für die weiteren CHF 59 000.–			→ 59 x CHF –.80	CHF	47.20
			Total einfache Steuer	CHF	165.95

Kantonssteuer	Einfache Steuer CHF 165.95 x 3,06	→	CHF	507.80
Gemeindesteuer	Einfache Steuer CHF 165.95 x 1,74	→	CHF	288.75
Kirchensteuer	Einfache Steuer CHF 165.95 x 0,2	→	CHF	33.20

Total Vermögenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche **CHF 829.75**

Total zu bezahlende Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern)* **CHF 11 894.25**

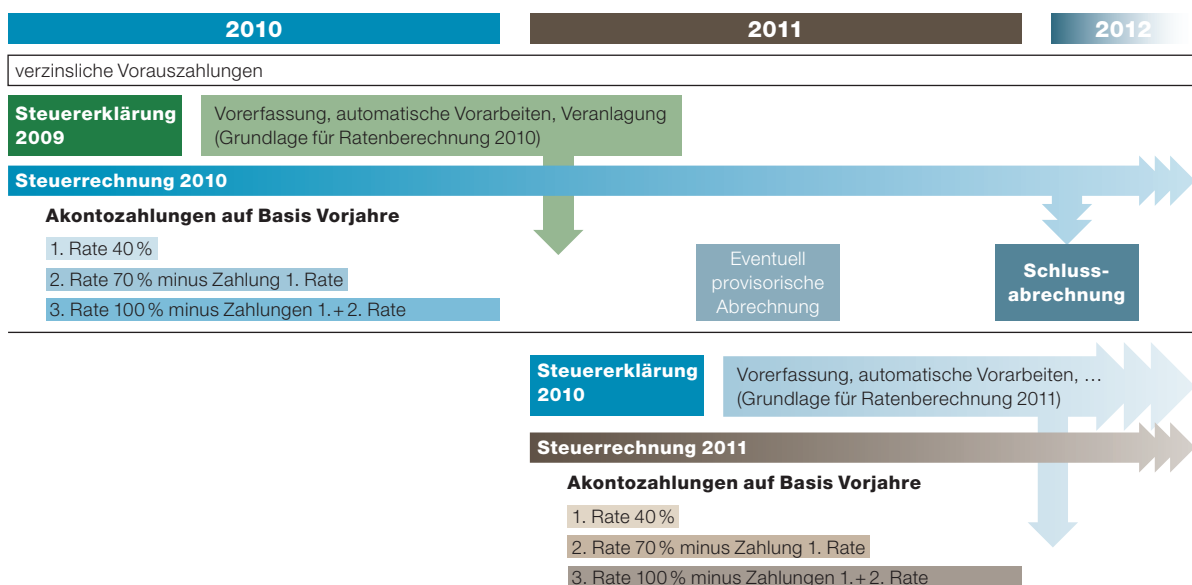
* zuzüglich direkte Bundessteuer auf Einkommen

Wie läuft der Steuerprozess ab?

Seit dem Jahr 2001 gilt im Kanton Bern das System der **Gegenwartsbesteuerung**. Gegenwartsbesteuerung bedeutet, dass die Einkommenssteuer für das Jahr geschuldet ist, in dem das Einkommen erzielt wird. Dieses Jahr nennt man **Steuerjahr** oder **Steuerperiode**.

Da sich die Höhe des Einkommens erst nach Ablauf des Steuerjahres feststellen lässt, findet der **Versand der Steuererklärung** sowie die **Veranlagung** und Abrechnung

für das Steuerjahr jeweils erst im **Folgejahr** statt. Damit dem Kanton und den Gemeinden trotz dieser zeitlichen Verzögerung die Geldmittel für ihre laufenden Ausgaben zur Verfügung stehen, leisten die Steuerzahler im Kanton Bern in Form von **drei Steuerraten** eine Art Akonto- bzw. Teilzahlung für ihre voraussichtliche Steuerschuld. Sobald die Veranlagung des Steuerjahres erfolgt ist, wird die **Schlussabrechnung** erstellt und die tatsächlich geschuldete Steuer mit den bezahlten Raten verrechnet.



Die wichtigsten Schritte im Überblick

- > **Zu Beginn des Jahres** erhalten alle Steuerpflichtigen von der Steuerverwaltung des Kantons Bern die Unterlagen zur **Steuererklärung** zum Steuerjahr (dem verfloßenen Kalenderjahr) mit der Aufforderung, diese per Post oder elektronisch einzureichen.
- > **Ausfüllen der Steuererklärung** und **Einreichung** spätestens bis zum 15. März (selbstständig Erwerbstätige: 15. Mai). Falls nötig noch innerhalb dieser Frist schriftliche Einreichung eines Fristverlängerungsgesuches; dafür wird eine Gebühr erhoben. Kostenlos ist hingegen die Fristverlängerung bis 15. September, wenn sie online auf www.taxme.ch erfasst wird. Die Online-Fristverlängerung bis maximal 15. November kostet CHF 10.–.
- > Die Steuerverwaltung **erfasst** die eingereichten **Daten** im System, kontrolliert die Angaben und Belege der Steuererklärung und nimmt allenfalls Korrekturen vor. Danach schickt sie dem Steuerpflichtigen eine detaillierte **Veranlagungsverfügung** samt **Schlussabrechnung** über die geschuldeten Steuern des Vorjahres.
- > Auf der Basis der letzten Veranlagung oder der aktuellsten bekannten Angaben erhält der Steuerpflichtige die **Steuerrechnungen** für die **drei Raten** des laufenden Steuerjahres. Der Versand erfolgt auf die Fälligkeitstermine vom 20. Mai, 20. August und 20. November hin. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins verrechnet.

Die Steuererklärung

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern bereitet jährlich über **600 000 Steuererklärungs-dokumente** auf. Der Versand erfolgt gestaffelt von Januar bis Mitte Februar.

Persönliche Daten, die bekannt sind, sind schon eingetragen. Im Begleitbrief ist die individuelle Erkennungsnummer (ZPV = Zentrale Personenverwaltung) des Steuerpflichtigen eingetragen, zudem auch ein Passwort für den Fall, dass die Steuererklärung elektronisch ausgefüllt wird.

Die **Steuererklärung** ist im Kanton Bern als **Fragebogen** in Form von nummerierten **Formularen** konzipiert, es sind nur wenige Berechnungen nötig. Ein Infoblatt informiert jeweils über die Neuerungen gegenüber dem Vorjahr und die aktuelle Höhe der Abzüge. Es dient als Ergänzung zur Wegleitung 2010.

Für spezielle Steuersituationen stehen **Merkblätter** zur Verfügung (beispielsweise Wohnsitzwechsel, Todesfall, Trennung/Scheidung/Konkubinats). Die Wegleitungen und Merkblätter finden Sie auf der Website der Steuerverwaltung unter www.be.ch/steuern; sie können auch per Post oder Telefon bei der Steuerverwaltung des Kantons oder der Gemeinde bestellt werden.

Wer eine erhaltene Steuererklärung trotz **Mahnung** nicht einreicht, wird gebüsst. Die Veranlagung erfolgt dann nach Ermessen der Steuerbehörde.

Wer in seiner Steuererklärung **falsche Angaben** macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, kann gebüsst bzw. steuerstrafrechtlich verfolgt werden.

Vorbereitung

Für ein rasches und unkompliziertes Ausfüllen der Steuererklärung ist es von Vorteil, vor Beginn bzw. während des Jahres insbesondere folgende Unterlagen zu sammeln und bereit zu halten:

- > Lohnausweis
- > Bank- oder PC-Kontoauszug
- > Belege zu den Wertschriften
- > Einzahlungen in die Säule 3a
- > Zusammenstellung der Berufskosten
- > Spendenbelege
- > Dokumente zur eigenen Liegenschaft (Liegenschaftssteuer, Schuldzinsen, Rechnungen zu Unterhaltsarbeiten, Betriebs- und Verwaltungskosten etc.)

Tipps zum Ausfüllen der Steuererklärung auf Papier





- > **Angaben ausserhalb der Formularfelder** oder auf der Formularrückseite können nicht verarbeitet werden und gelten als nicht deklariert.
- > Es sind nur die ausdrücklich **verlangten Belege** und Bestätigungen einzureichen. Die Übrigen sind für eine allfällige Nachfrage durch die Steuerbehörde bereitzuhalten (Holprinzip).
- > **Paare in ungetrennter Ehe** füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Beide Ehegatten müssen die verlangten Unterschriften leisten.
- > Die **Formulare 1–5** müssen von allen Steuerpflichtigen eingereicht werden (auch wenn leer).
- > **Unterschriften** sind zwingend nötig auf dem Formular 1 (Bestätigung der vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben) und Formular 3 (Wertschriften und Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer).
- > Mit der **Einreichung der Steuererklärung** sollte nicht bis zum letzten Termin zugewartet werden; die definitive Veranlagung wird umso früher möglich, und die Ratenrechnungen können genauer erstellt werden.
- > Im Todesfall füllen die **Erben** eine Steuererklärung für die verstorbene Person für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestag aus.



**Wussten Sie, dass Weiterbildungskosten
in der Steuererklärung abgezogen
werden können?**

Wofür brauche ich was?

Die TaxMe-Dienstleistungen auf einen Blick

					
www.taxme.ch					
Steuererklärung					
Offline am PC ausfüllen, ausdrucken und per Post schicken	x				
Online ausfüllen (nach jährlicher Zustellung ID-Code)			x		
Online ausfüllen (ab Januar ohne Zugangscodes)				x	
Import Vorjahresdaten aus TaxMe-CD	x	x	x	x	
Fristverlängerung online erfassen (kostenlos bis 15. September)		x	x	x	
Einsprache elektronisch einreichen (papierlos)				x	
Belege elektronisch nachreichen und einsehen (papierlos)				x	
Abzüge laufend unterwegs erfassen und absenden mit iPhone					x
Steuerbelege für Abzüge sammeln (Belegordner)				x	
Erfasste Steuerbelege korrigieren, ergänzen, löschen				x	
Veranlagungsstand Ihrer Steuererklärung einsehen				x	
Veranlagungsverfügungen einsehen (über mehrere Jahre)				x	
Steuern bezahlen					
Zusätzliche Einzahlungsscheine bestellen				x	
Kontoauszug / Rechnungen / Zahlungen anzeigen (als PDF)				x	
Übersicht über Steuerausstände, Guthaben und Zins				x	
Übersicht Stand Vorauszahlungskonto				x	
Eigenes Konto erfassen und ändern (z. B. für Rückzahlungen)				x	
Steuern berechnen					
Provisorische Steuerberechnung gemäss Ihren Angaben	x	x	x	x	
Steueranlage aller Berner Gemeinden				x	
Weitere Dienstleistungen					
Steuerliche Kontakte Ihrer Wohngemeinde				x	
Steuerliche Kontakte aller Berner Gemeinden anwählbar				x	
Quellensteuer (für Arbeitgeber von quellenbesteuerten Personen)					
Quellenbesteuerte Personen ohne Meldeformular erfassen und anmelden				x	
Tagesaktuelles Register der quellenbesteuerten Personen einsehen				x	
Quellensteuer elektronisch abrechnen (Bezug höherer Provision)				x	
Online-Zugriff auf bereits verarbeitete Quellensteuer-Abrechnungen				x	
Anmeldung / Registrierung					
Einmalige Registrierung notwendig	nein	nein		ja	ja
Anmeldeverfahren für Gebrauch	nein	ZPV-Nr. Fall-Nr. ID-Code		ZPV-Nr. Passwort Codekarte*	nein
Softwareinstallation notwendig	ja	nein		nein	Download App (gratis)

*auch mit AXSionics Internet Passport statt mit Codekarte möglich



Unsere elektronischen Dienstleistungen

Der Kanton Bern ist schweizweit führend, was die Möglichkeit zum Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung online via Internet oder zum Ausfüllen am PC anbelangt. Praktisch, einfach, sicher und schnell. Bereits nutzen 70 % der Steuerpflichtigen im Kanton Bern diese Möglichkeit – und jährlich werden es mehr.

Das Angebot wird laufend verbessert und ausgebaut. Eine detaillierte Übersicht finden Sie auf Seite 15.

www.taxme.ch **TaxMe Online**

Steuererklärung ausfüllen via Internet

Der einfachste und schnellste Weg zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung erfolgt mit TaxMe-Online via Internet (www.taxme.ch). Eine Software-installation ist nicht notwendig.

Durch Einloggen mittels ZPV-Nummer, Fall-Nummer und ID-Code ist das Ausfüllen, Ergänzen, Korrigieren und auch das Simulieren der Daten problemlos möglich. Das Erfassen der Steuerdaten erfolgt geführt, praktisch und schrittweise. Das Ausfüllen kann unterbrochen und später wieder aufgenommen und die bereits gemachten Angaben können jederzeit abgeändert werden.

Nach abschliessender Kontrolle wird die Steuererklärung freigegeben. Als Bestätigung der Freigabe muss einzig eine vorbereitete Freigabequittung ausgedruckt, unterschrieben und allenfalls zusammen mit notwendigen Belegen der Gemeinde eingereicht werden.

Erst mit der Freigabe werden die Daten an die Steuerverwaltung übertragen; selbstverständlich verschlüsselt. Damit ist die Datensicherheit gewährleistet (analog E-Banking). Vor der Freigabe erfolgt kein Datentransfer und ein Zugriff der Steuerverwaltung auf Daten ist bis dahin ausgeschlossen.

TaxMe-Online speichert jeweils nur die letzte Version. Die vor der Freigabe gemachten Änderungen/Ergänzungen/Anpassungen beim Ausfüllen der Steuererklärung sind nirgends aufgezeichnet oder abrufbar (keine Historie/Geschichtsschreibung).

Im Folgejahr sind sämtliche relevanten Angaben des Vorjahres (Konti, Wertschriften, Liegenschaften) ohne Beträge bereits vorerfasst.

Zusätzlich steht anhand der Daten der Steuererklärung eine Berechnung der zu erwartenden Steuern für Bund, Kanton, Gemeinde und allenfalls Kirchgemeinde zur Verfügung.

www.taxme.ch **TaxMe CD**

Steuererklärung lokal auf dem PC ausfüllen

Die aktuelle Version des Programms kann unter www.taxme.ch heruntergeladen werden. Die TaxMe-CD ist kostenlos bei den Steuerbüros der Gemeinden, an den Schaltern der Steuerverwaltung oder bei der BEKBI/BCBE erhältlich.

Nach dem Ausfüllen am Computer kann die gesamte Steuererklärung ausgedruckt und – mit den nötigen Unterschriften und Belegen versehen – per Post eingereicht werden.

Wer von der TaxMe-CD zu einem späteren Zeitpunkt auf das praktische Online-Ausfüllen wechseln möchte, kann die Daten vom Vorjahr problemlos und einfach in TaxMe-Online importieren.

Zusätzlich steht anhand der Daten der Steuererklärung auch bei der TaxMe-CD eine Berechnung der zu erwartenden Steuern für Bund, Kanton, Gemeinde und allenfalls Kirchgemeinde zur Verfügung.



Ihr persönliches Steuerrossier einsehen

Das TaxMe-Portal zur Einkommens- und Vermögenssteuer ist schweizweit einzigartig. Übersichtlich, schnell auffindbar und benutzerfreundlich stehen Ihnen nach der persönlichen Registrierung zahlreiche praktische Online-Dienste zur Verfügung. Sie haben u. a. Einsicht in Ihr persönliches Steuerrossier, Zugang auf

Ihre Daten, Rechnungen und Zahlungen und können zudem online Belege einreichen, Einsprachen machen – und vieles anderes mehr!

Sämtliche Dienste sind in der Übersicht auf Seite 15 zu finden. Das Angebot wird laufend ausgebaut.



Die kostenlose iPhone-App

Vergessen Sie keine Abzüge mehr in der Steuererklärung. Mit TaxMe-Mobile, der kostenlosen App, erfassen Sie Abzüge für Ihre Steuererklärung laufend mit Ihrem iPhone. Die Einträge ordnen Sie einer Kategorie zu und legen diese «over the air» in Ihrem Belegordner des TaxMe-Portals ab.

Als Gedankenstütze, damit Sie im Folgejahr keine möglichen Abzüge vergessen, stehen Ihnen alle Einträge in Ihrem persönlichen Belegordner

des TaxMe-Portals zur Verfügung. Sämtliche Einträge können Sie im Folgejahr in Ihre Steuererklärung übernehmen.

Für Interessierte steht zum Ausprobieren sowohl für TaxMe-Online als auch für das TaxMe-Portal eine Demoversion zur Verfügung.

Details unter www.taxme.ch



www.be.ch/taxinfo

Steuerpraxis des Kantons Bern

Im Alltag stellen sich immer wieder steuerrechtliche Fragen. Dann wäre es gut zu wissen, wie die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung dazu aussieht. Dafür gibt es TaxInfo – sehr praktisch auch mit einer Volltextsuche.

Details unter www.be.ch/taxinfo

E-Rechnung

Wenn Rechnungen, dann elektronisch.

Ohne Papier, einfach und bequem

Wer E-Banking nutzt, kann es noch einfacher und bequemer haben, indem er auch die Ratenrechnungen als E-Rechnung (elektronische Rechnung) verlangt und mit wenigen Klicks bezahlt. Der Vorteil: Kein Eintippen mehr von Empfängerdaten, Betrag und Referenznummer – und somit auch kein Vertippen.

Ob überhaupt und wann die Rechnung bezahlt wird, entscheiden weiterhin Sie. Zudem leisten Sie mit dem Verzicht auf die Papierrechnung einen Beitrag zum Umweltschutz.

Details unter www.be.ch/steuern > Steuern bezahlen oder www.e-rechnung.ch



Wussten Sie, dass Renovationskosten steuerlich als Liegenschaftsunterhalt abgezogen werden können?

Die Veranlagung

Sämtliche eingereichten **Steuererklärungen** und Belege werden von mehreren Erfassungszentren im kantonalen Veranlagungssystem elektronisch **erfasst**. Nach deren Eingang werden sie in den Regionen **bearbeitet**, d. h. überprüft und allenfalls korrigiert (wenn nötig nach Rückfragen bei den Steuerpflichtigen).

Die **Überprüfung auf Plausibilität** erfolgt teilweise schon automatisch durch das Veranlagungssystem. Sobald die Veranlagung abgeschlossen ist, versendet die Steuerverwaltung die **definitive Veranlagung** samt **Schlussabrechnung** an die steuerpflichtige Person.

Ab Erhalt der **Veranlagungsverfügung** läuft die **Einsprachefrist** von 30 Tagen. Diese gilt sowohl für Fehler, die möglicherweise beim Ausfüllen der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen passiert sind als auch für Korrekturen, welche die Steuerverwaltung vorgenommen

hat und mit denen die steuerpflichtige Person nicht einverstanden ist. Es gilt also, die Veranlagungsverfügung möglichst genau und rechtzeitig zu prüfen! Wird die Einsprachefrist nicht genutzt, wird die neue Veranlagung rechtskräftig.

Eine allfällige, zu begründende **schriftliche Einsprache** auf die Veranlagung an die zuständige Region ist kostenlos. Weist die Steuerverwaltung die Einsprache ab, kann bei der kantonalen Steuerrekurskommission wiederum innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden, was jedoch kostenpflichtig ist.

Die nächsten möglichen rechtlichen Schritte sind eine **Beschwerde** beim Verwaltungsgericht oder dann beim Bundesgericht.

Wenn sich die Veranlagung verzögert, kann die Steuerverwaltung eine **provisorische Veranlagung** versenden.

Die Steuerrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt zunächst in **drei Steuerraten** (Akonto-Rechnungen), die 40 %, 70 % und 100 % des voraussichtlich geschuldeten Rechnungsbetrages ausmachen, abzüglich bisher geleistete Zahlungen. Basis ist eine frühere Veranlagung, eine Selbstschätzung oder eine provisorische Veranlagung. Wird eine Steuerrate nicht bezahlt, erhöht sich die nächste Rate um den Betrag der vorgängigen Rate.

Die Steuerratenbeträge sind **nicht anfechtbar**, erst die Schlussabrechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins belastet.

Mit der definitiven Veranlagung erhält der Steuerpflichtige auch die **Schlussabrechnung**, die den **definitiven Steuerbetrag** darstellt. Die Schlussabrechnung erfolgt getrennt für die Kantons- und Gemeindesteuern und für die direkte Bundessteuer. In ersterer wird das Guthaben der zurückbehaltenen Verrechnungssteuer berücksichtigt.

Der Steuerpflichtige muss allenfalls noch einen **Restbetrag**, der über die Ratenbeträge hinaus geht, **nachbezahlen**, oder er erhält zu viel in Rechnung gestellte und bezahlte **Beträge** inklusive eines gesetzlichen Vergütungszinses **zurückerstattet**. Wird für Nachzahlungen die Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung überschritten, wird ein Verzugszins verrechnet.

Verzinsliche Vorauszahlungen

Die voraussichtlich geschuldeten Steuern können auch mittels Vorauszahlung beglichen werden (z. B. monatlich oder als einmaliger Betrag). Wer verzinsliche Vorauszahlungen leisten möchte, benötigt dafür separate Einzahlungsscheine. Diese können im Internet über das Kontaktformular oder telefonisch bzw. schriftlich bestellt werden.



Wussten Sie, dass junge Erwachsene bereits ab dem 16. Altersjahr eine Steuererklärung ausfüllen müssen – auch wenn sie noch kein Erwerbseinkommen haben?

Steuerbegriffe von A–Z

Hinweis: Das Zeichen > bedeutet, dass der nachfolgende >Begriff unter dem entsprechenden Buchstaben **erklärt** wird.

Das Glossar erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Vielmehr ist es unser Ziel, die gängigsten Begriffe kurz zu erläutern.

Begriff	Steuerliche Bedeutung
Ausbildungskosten	Kosten und Aufwendungen für die Grundausbildung (obligatorische Schule) und die berufliche Ausbildung (Erst- und Zweitausbildungen) können nicht abgezogen werden.
Auslandaufenthalt	Die > Steuerpflicht in der Schweiz entfällt ab dem Datum, an dem man die Schweiz definitiv verlässt. Ein zeitlich begrenzter Auslandaufenthalt bis zu einem Jahr führt normalerweise nicht dazu, dass die unbeschränkte Steuerpflicht entfällt.
Bernisches Steuergesetz	Es regelt: <ul style="list-style-type: none"> – die > Einkommens- und > Vermögenssteuer der > natürlichen Personen – die Gewinn- und Kapitalsteuer der > juristischen Personen – die > Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen – die > Grundstückgewinnsteuer – das Veranlagungsverfahren und das Steuerstrafrecht – Bezug, Sicherung und Erlass – die Steuerkompetenzen der Gemeinden
Besitz- und Aufwandsteuern	Dies sind > indirekte Steuern , die Kantone und Gemeinden erheben können. Beispiel Kanton: Motorfahrzeugsteuer – Beispiel Gemeinde: Hundesteuer
Bundessteuern	Der Bund erhebt verschiedene Steuern wie zum Beispiel die > direkte Bundessteuer oder die > Mehrwertsteuer . Daneben gibt es eine Reihe weiterer Steuerquellen, so die Tabaksteuer, die Mineralölsteuer, die Spielbankenabgabe, die Zollabgaben etc.
Deklarationspflicht	Das ist die Pflicht, die > Steuererklärung der Wahrheit entsprechend auszufüllen und bei der Steuerbehörde einzureichen.
Direkte Bundessteuer	Sie besteuert das Einkommen > natürlicher Personen und die Gewinne > juristischer Personen .
Direkte Steuern	Bund, Kanton und Wohnsitzgemeinde erheben direkte Steuern von allen Steuerpflichtigen. Dabei werden für die Höhe der Steuern die finanziellen Verhältnisse der besteuerten Person berücksichtigt. Zur Deklaration ist eine > Steuererklärung auszufüllen.
Doppelbesteuerung	Doppelbesteuerung ist interkantonal und international zu vermeiden. Der gleiche Steuergegenstand (z. B. der Lohn) darf beim gleichen Steuersubjekt für den gleichen Zeitraum nicht von mehreren Kantonen oder Staaten mit der gleichen (oder einer ähnlichen) Steuer erfasst werden.
Einfache Steuer	Auf den Beträgen des steuerbaren Einkommens und Vermögens wird aufgrund des im Gesetz verankerten > Steuertarifes die so genannte einfache Steuer berechnet. Die einfache Steuer wird mit einer Zahl vervielfacht, die im Kanton Bern mit > Steueranlage bezeichnet wird. Einfache Steuer mal Steueranlage des Kantons ergibt die Kantonssteuer. Sie gilt für das ganze Gebiet des Kantons. Einfache Steuer mal Anlage der Gemeinde ergibt die Gemeindesteuer. Auf Bundesebene entspricht die einfache Steuer der > direkten Bundessteuer ; hier erfolgt die Besteuerung landesweit direkt nach dem für alle gleichen Steuertarif.

Einkommenssteuer	Das Einkommen alleinstehender Personen wird einzeln besteuert, das Einkommen von Ehegatten in ungetrennter Ehe wird zur Besteuerung zusammengerechnet (Faktorenaddition).
Einsprache	Gegen die Veranlagungsverfügung (> Veranlagung) kann innert 30 Tagen (> Fristen) seit Eröffnung der Verfügung Einsprache bei der kantonalen Steuerverwaltung erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich mit einer kurzen Begründung erfolgen und etwaige Beweismittel enthalten.
Elektronische Steuererklärung	Erfassung der > Steuererklärung auf elektronischem Weg und zwar entweder mittels einer CD-ROM (> TaxMe-CD) oder noch einfacher via Internet (> TaxMe-Online).
Erbschaftssteuer	Die Höhe richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad der Erben zur verstorbenen Person. Fällt eine Erbschaft beim Ehegatten, bei den Nachkommen (inkl. Enkelkinder), bei Stief- oder Pflegekindern an, so wird sie nicht besteuert.
Familienbesteuerung	Ab dem Tag der Trauung werden Einkommen und Vermögen der Ehegatten für das ganze laufende Jahr zur Besteuerung zusammengerechnet.
Fristen	Einreichung der > Steuererklärung : Die Abgabefrist steht auf dem Deckblatt der Steuererklärung. Generell gilt, dass die Steuererklärung bis zu den folgenden Daten abgegeben werden muss: <ul style="list-style-type: none"> – > natürliche Personen, die einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, bis am 15. März – > natürliche Personen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, bis am 15. Mai – virtuelle Steuersubjekte (z. B. Erbengemeinschaften, Miteigentümergeinschaften und einfache Gesellschaften) bis am 15. März. > Raten : Versand auf Fälligkeitstermine vom 20. Mai, 20. August und 20. November (zahlbar innert 30 Tagen). Die > Schlussabrechnungen für das vorangegangene Jahr werden laufend versandt, sobald sie erstellt sind. Bezahlung innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeitstag. > Einsprache : Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der definitiven > Veranlagung . > Rekurs : Gegen den Einspracheentscheid ist ein Rekurs innerhalb von 30 Tagen ab dem Eröffnungstag möglich.
Fristverlängerung	Eine Fristerstreckung (= Fristverlängerung) muss schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Region oder online eingereicht werden. Für diese Bearbeitung von Fristerstreckungsgesuchen wird eine Gebühr erhoben. Fristerstreckungsgesuche, welche online erfolgen, sind zum Teil kostenlos (> www.taxme.ch).
Gegenwartsbesteuerung	Gegenwartsbesteuerung bedeutet, dass die > Einkommenssteuer für das Jahr geschuldet ist, in dem das Einkommen erzielt wird. Dieses Jahr nennt man Steuerjahr oder Steuerperiode. Da sich die Höhe des Einkommens erst nach Ablauf des Steuerjahres feststellen lässt, findet der Versand der > Steuerklärungen sowie die > Veranlagung und Fakturierung für ein bestimmtes Steuerjahr jeweils erst im Folgejahr statt.
Grundstückgewinnsteuer	Wird beim Verkauf eines Grundstückes ein Gewinn erzielt, so ist dieser zu versteuern, wenn der Gewinn mindestens CHF 5 200.– beträgt. Beim professionellen Grundstückhandel unterliegen die Gewinne unter bestimmten Voraussetzungen der Einkommenssteuer.
Handänderungssteuer	Der Eigentumsübergang von Grundstücken und den damit verbundenen Rechten (z. B. Wegrecht) wird besteuert. Zuständig hierfür ist jedoch das jeweilige Grundbuchamt und nicht die kantonale Steuerverwaltung.
Heirat	Siehe > Familienbesteuerung .
ID-Code	Identifikations Code. Jährlich sendet die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen die zum Ausfüllen der > Steuererklärung notwendigen Unterlagen zu. Darin enthalten ist auch ein ID-Code, den man braucht, wenn man die Steuererklärung mit > TaxMe-Online erfassen will.

Indirekte Steuern	Indirekte Steuern (im Gegensatz zu den > direkten Steuern) können vom Steuerpflichtigen auf einen andern Steuerträger überwält werden. Zum Beispiel wird die > Mehrwertsteuer bei den Unternehmen erhoben, letztlich aber auf die Konsumenten abgewälzt.
Juristische Person	Mit der Rechtsfähigkeit wie die einer > natürlichen Person ausgestattete Organisation (beispielsweise Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung).
Kalte Progression	Die Geldentwertung (Inflation) wird oft mit einer Lohnerhöhung ausgeglichen. Die Kaufkraft des Empfängers steigt dadurch nicht. Die > Steuerprogression führt aber dazu, dass der Lohnbezüger trotz unveränderter Kaufkraft prozentual höher besteuert wird als zuvor (= kalte Progression). Erreicht die Teuerung eine gewisse Grenze (Bund 7 %, Kanton 5 %), so werden die Folgen der kalten Progression im Steuertarif ausgeglichen.
Kapitalgewinne	Private Kapitalgewinne sind steuerfrei. Einzige Ausnahme auf kantonaler Ebene bilden die Grundstückgewinne, die mit der > Grundstückgewinnsteuer erfasst werden. Ein Kapitalertrag (z. B. der Zins auf einem Bankguthaben) hingegen ist immer steuerbar.
Kirchensteuer	Mit der Kirchensteuer leisten die Kirchenangehörigen ihren Mitgliederbeitrag. Damit dieser Beitrag den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Mitglieder angepasst werden kann, stützt sich die Kirche auf die > Veranlagung der Steuerbehörde.
Krankheitskosten	Krankheits- und Unfallkosten können in der > Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden, wenn sie selbst bezahlt wurden und 5 % des Reineinkommens übersteigen.
Liegenschaftssteuer	Die Gemeinden im Kanton Bern können auf Grundeigentum eine Liegenschaftssteuer einfordern. Die Liegenschaftssteuer gilt als Liegenschaftsaufwand und kann in der Steuererklärung abgezogen werden.
Lotterie- und Totogewinne	Lotterie- und Totogewinne werden besteuert. Die Deklaration erfolgt mit der ordentlichen > Steuererklärung .
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer MWST ist als > Verbrauchssteuer eine > indirekte Steuer . Grundsätzlich wird sie vom Bund in allen Phasen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr von Gegenständen erhoben. Zudem sind normalerweise alle inländischen Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig. Die Steuer beträgt in der Regel 8 % und wird von den Konsumenten getragen.
Merkblätter	Beim Ausfüllen der > Steuererklärung tauchen immer wieder Fragen auf. Viele werden in der > Wegleitung beantwortet, für spezielle Situationen gibt es Merkblätter. Die Merkblätter können bei der zuständigen Gemeindeverwaltung oder per Download im Internet bezogen werden (> www.be.ch/steuern).
Minderjährige	Minderjährige, die in der Steuerperiode 16 Jahre alt geworden sind, füllen eine eigene > Steuererklärung aus.
Natürliche Person	Person aus Fleisch und Blut, im Gegensatz zur > juristischen Person
Progression	> Steuerprogression
Quellensteuer	Das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung wird an der Quelle besteuert. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern.
Raten	Die Raten basieren je nach Verarbeitungsstand der > Steuererklärung auf einer früheren > Veranlagung , auf einer provisorischen oder definitiven Veranlagung oder auf der neusten Steuererklärung und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins belastet. Beträge unter CHF 50.– werden nicht einzeln in Rechnung gestellt, sondern auf die nächste Rate übertragen. Eine Gutschrift aus dem Vorjahr wird an die erste Rate des Folgejahres angerechnet.



**Wussten Sie, dass auch Lohn aus
nebenberuflichen Tätigkeiten versteuert
werden muss?**

Rekurs und Beschwerde	Gegen den Einspracheentscheid, den die kantonale Steuerverwaltung fällt, kann Rekurs und Beschwerde an die Steuerrekurskommission geführt werden (>Fristen). Den Entscheid der Steuerrekurskommission kann man vor dem bernischen Verwaltungsgericht und letztinstanzlich vor dem Bundesgericht anfechten.
Schenkungssteuer	Die Höhe der Schenkungssteuer richtet sich nach der Höhe des Betrages und nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen der empfangenden Person und der schenkenden Person. Fällt eine Schenkung beim Ehegatten, bei den Nachkommen (inkl. Enkelkindern), bei Stief- oder Pflegekindern an, so wird sie nicht besteuert.
Scheidung/Trennung	Die > Familienbesteuerung wird aufgehoben. Die in Trennung Lebenden oder Geschiedenen werden für das ganze laufende Jahr separat besteuert.
Schlussabrechnung	In der Schlussabrechnung werden die zu viel in Rechnung gestellten und bezahlten Ratenbeträge mit Vergütungszins zurückerstattet. Geschuldete Beträge werden mit Verzugszins nachgefordert, sofern sie in Rechnung gestellt wurden. Der Verzugszins wird auch für zu spät geleistete Zahlungen eingefordert.
Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung	Steuerpflichtige Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie in den vergangenen Jahren nicht oder nur teilweise deklariert haben. Wenn die Hinterziehung der Steuerverwaltung nicht bereits anderweitig bekannt ist und die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Feststellung der massgeblichen Verhältnisse vorbehaltlos unterstützt, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige straflos.
Steueranlage	Um die effektiv zu bezahlenden Steuern zu errechnen, wird die einfache Steuer für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer mit je einer Zahl (= Multiplikator) vervielfacht. Diese Zahl nennt man im Kanton Bern Steueranlage (in gewissen Kantonen Steuerfuss). Die kantonale Steueranlage gilt für das ganze Gebiet des Kantons, die Gemeinden können aber unterschiedliche Steueranlagen haben. Das führt dazu, dass je nach Gemeinde die Steuern unterschiedlich hoch sind.
Steuerberechnung	Aufgrund der Selbstschätzung können die Steuerpflichtigen berechnen, wie hoch die zu erwartenden Steuern ausfallen werden. In der >Wegleitung stehen dazu Tabellen zur Verfügung, im Internet ist ein Rechner aufgeschaltet (>www.be.ch/steuern).
Steuererklärung	Alle > natürlichen Personen , die am 31. Dezember des Steuerjahres den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, müssen eine Steuererklärung einreichen. Minderjährige, die in der Steuerperiode 16 Jahre alt geworden sind, füllen ebenfalls eine eigene Steuererklärung aus, unabhängig davon, ob sie ein eigenes Erwerbseinkommen erzielt haben. Ehepaare, die in ungetrennter Ehe leben, füllen gemeinsam eine Steuererklärung aus. Wer eine Steuererklärung erhält, muss diese ausgefüllt einreichen. Wer dies trotz Mahnung nicht tut, wird gebüsst. Die >Veranlagung des Einkommens und des Vermögens erfolgt dann nach Ermessen der Steuerbehörde. Wer unrichtige Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, kann gebüsst und steuerstrafrechtlich verfolgt werden.
Steuerfuss	In einigen Kantonen gebräuchliche Bezeichnung für >Steueranlage .
Steuerlicher Wohnsitz	Steuern sind dort zu zahlen, wo die steuerpflichtige Person ihren Lebensmittelpunkt hat (in der Regel der Wohnsitz, unter Umständen z. B. auch der Arbeitsort).
Steuerpflicht	Die Steuerpflicht entsteht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit zum Kanton Bern bzw. zur Schweiz (zum Beispiel Wohnsitz oder Aufenthalt) oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Bern bzw. zur Schweiz (Eigentum an einem Grundstück, einer Betriebsstätte oder an einem Geschäftsbetrieb). Innerhalb der Schweiz: Die > Steuerpflicht besteht in der Gemeinde, in der man am 31. Dezember Wohnsitz hat, auch wenn innerhalb des Steuerjahres der Wohnsitz gewechselt wurde. Wegzug ins Ausland: Die Steuerpflicht entfällt in der Schweiz ab dem Datum, an dem man die Schweiz definitiv verlässt. Ob und welche Steuern eine steuerpflichtige Person tatsächlich bezahlen muss, regelt das > Bernische Steuergesetz bzw. das Gesetz über die > direkte Bundessteuer .

Steuerprogression	Die zu entrichtende Steuer steigt nicht linear zum Einkommen und zum Vermögen sondern progressiv, also überproportional. Das heisst: Je höher das zu versteuernde Einkommen und Vermögen ist, desto höher ist die prozentuale Abgabe an das Gemeinwesen.
Steuerregister	> ZPV-Nummer
Steuersatz	Einstufung innerhalb einer Steuertabelle
Steuertarif	Steuertarife sind geordnete Zusammenstellungen, aus denen man ablesen kann, wie hoch die Steuern aufgrund des Einkommens und des Vermögens sind.
Steuerveranlagung	> Veranlagung
Stipendien	Stipendien werden nicht besteuert.
Stundung	Ist die Zahlung innert der vorgeschriebenen > Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, so können Zahlungsfristen allenfalls erstreckt oder Teilzahlungen bewilligt werden. Zuständig dafür ist die kantonale Steuerverwaltung.
TaxMe	Die elektronische Hilfe rund um das Thema Steuern im Kanton Bern heisst TaxMe. Im Internet hat man über > www.taxme.ch Zugang zu verschiedenen Online-Dienstleistungen wie > TaxMe-CD (Download), > Fristverlängerungen und > TaxMe-Online sowie > TaxMe-Portal und > TaxMe-Mobile .
TaxMe-CD	Die TaxMe-CD ist eine Software zum Ausfüllen der Steuererklärung von > natürlichen Personen am PC. Die CD-ROM kann bei der Gemeinde, bei der BEKB BCBE oder der GVB / AIB kostenlos bezogen werden (kein Versand).
TaxMe-Online	Die > Steuererklärung kann auch per Internet ausgefüllt werden. Benutzername und > ID-Code werden mit der Steuererklärung zugestellt. Die persönlichen Stammdaten (Name, Adresse etc.) sind bereits ausgefüllt. TaxMe-Online führt schrittweise durch die Erfassung der Steuerdaten. Die Daten werden verschlüsselt übertragen. Die Erfassung kann beliebig oft unterbrochen und später wieder aufgenommen werden. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die ausgedruckte und unterschriebene Freigabequittung per Post zugestellt worden ist. Vorher hat die Steuerverwaltung keinen Zugriff auf die Daten.
TaxMe-Portal	Zugriff auf persönliche Steuerdaten erhalten Steuerpflichtige im TaxMe-Portal (via > www.be.ch/steuern oder > www.taxme.ch). Dazu ist vorgängig eine Registrierung notwendig.
TaxMe-Mobile	TaxMe-Mobile ist eine kostenlose App. Damit können während des Jahres Abzüge für die Steuererklärung laufend mit dem iPhone erfasst werden. Die Einträge müssen einer Kategorie zugeordnet werden und werden anschliessend «over the air» im persönlichen Belegordner des TaxMe-Portals abgelegt, so dass keine Abzüge mehr vergessen gehen. Die Einträge werden im Folgejahr direkt via TaxMe-Online in die Steuererklärung übernommen.
Veranlagung	Die steuerpflichtige Person reicht ihre > Steuererklärung ein. Die eingereichte Selbstschätzung wird darauf von der Steuerbehörde kontrolliert und eventuell korrigiert. Daraus erfolgt die Festlegung der zu bezahlenden Steuern. Dies ist die Veranlagung. Die geschuldeten Steuern werden mit der Veranlagungsverfügung eröffnet (mitgeteilt).
Vermögenssteuer	> Natürliche Personen versteuern ihr Vermögen nur beim Kanton und der Gemeinde, nicht aber beim Bund. Steuerpflichtige Vermögen sind Guthaben auf Bank- und PC-Kontos, der Steuerwert von Aktien, Obligationen oder Liegenschaften, dann auch Autos und Motorräder, Wertgegenstände, Darlehen, Lebensversicherungen etc., nicht jedoch der Hausrat.

Verrechnungssteuer	Die Verrechnungssteuer (VSt) ist eine > Bundessteuer . Sie wird direkt an der Quelle erhoben für Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen (z. B. Zins auf Lohnkonto, Zins über CHF 200.– auf Sparkonti oder Dividenden von Wertpapieren) und auf bestimmten Versicherungsleistungen. Die VSt für Kapitalerträge und Lottogewinne beträgt 35 %. Bei Kundenguthaben mit monatlichen, quartalsweisen oder halbjährlichen Abschlüssen wird die Verrechnungssteuer auch auf Zinserträgen unter CHF 200.– erhoben. Lotteriegewinne bis und mit CHF 50.– sind von der Verrechnungssteuer befreit. Die VSt wird Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zurückerstattet, die Kapital und Ertrag in der > Steuererklärung wahrheitsgemäss deklarieren.
Vorauszahlungen (verzinst)	Verzinsliche Vorauszahlungen sind für die Kantons- und Gemeindesteuern (Einkommens- und Vermögenssteuer) und die Direkte Bundessteuer für natürliche Personen möglich. Die Höhe des Zinssatzes wird jährlich neu festgelegt. Als Vorauszahlungen gelten Zahlungen, welche vor der Fälligkeit der Ratenrechnung geleistet werden. Die Steuerverwaltung akzeptiert verzinsliche Vorauszahlungen im Rahmen des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages.
Weiterbildungskosten	Weiterbildungskosten dürfen abgezogen werden, soweit sie im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berufstätigkeit stehen.
Wegleitung	Beim Ausfüllen der > Steuererklärung tauchen immer wieder Fragen auf. Wegleitungen versuchen Antwort auf diese Fragen zu geben. Sie können in Form einer Broschüre bezogen werden, sind aber auch im Internet verfügbar (> www.taxme.ch, > www.be.ch/steuern).
Wertschriften	Wertschriften sind Vermögenswerte wie z. B. Guthaben auf Bank- und PC-Kontos, Festgeldkontos, Aktien, Obligationen oder Kassenscheine. Wertschriften von Minderjährigen werden von deren Eltern deklariert (> Deklarationspflicht). Wertschriften von minderjährigen Vollwaisen und Bevormundeten werden in einer eigenen > Steuererklärung erfasst.
Zahlungsschwierigkeiten	Siehe > Stundung .
Zahlungsverzug	Zahlungsverzug hat einen Verzugszins zur Folge, bei Nichteinhaltung der Mahnfristen folgt eine Betreibung.
ZPV-Nummer	Die Steuerverwaltung führt ein Register mit allen steuerpflichtigen Personen, die Zentrale Personen Verwaltung. In der ZPV wird jeder Person zur Identifikation eine persönliche Nummer zugewiesen. Im Kontakt mit der Steuerbehörde muss deshalb immer die ZPV-Nummer angegeben werden. Das ZPV-Register wird im Volksmund auch > Steuerregister genannt.



**Wussten Sie, dass Kosten
für die Drittbetreuung von Kindern
teilweise abziehbar sind?**

Informationsquellen

Steuerverwaltung des Kantons Bern

- > Infos zu Steuerarten und speziellen Steuersituationen
 - > Online-Steuerberechnungen
 - > TaxInfo (Steuerpraxis)
 - > etc.
- www.taxme.ch oder www.be.ch/steuern

«10 Minuten – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung»

Elektronischen Newsletter abonnieren → www.be.ch/steuern

TaxMe-Online, TaxMe-CD, TaxMe-Portal, TaxMe-Mobile → www.taxme.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) → www.estv.admin.ch

Schweizerisches Steuerrecht → www.swiss-tax.ch

Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) → www.steuerkonferenz.ch

Broschüren / Lehrmittel

> **Das Schweizerische Steuersystem**

> **Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige**

Herausgeberin: Schweizerische Steuerkonferenz

Zu beziehen bei: Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern

→ ist@estv.admin.ch

→ www.estv.admin.ch

Onlinelernspiel für Jugendliche von PostFinance zum Thema «Umgang mit Geld»

→ www.postfinance-eventmanager.ch

Level 3: Lernclip «Steuern»

→ www.postfinance-eventmanager.ch/de/unterricht/lerninhalte

Dossier «Steuern in der Schweiz»

→ www.postfinance-eventmanager.ch/unterricht/downloads

Kontakte / Adressen

Bei Steuerfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- > Steuerbüro bzw. Steuerverwaltung Ihrer Gemeinde
- > Infolinie der Steuerverwaltung des Kantons Bern: Telefon 031 633 60 01
- > zuständige Region in Bern, Biel, Burgdorf, Moutier oder Thun
- > Kontaktformular der Steuerverwaltung des Kantons Bern:
www.taxme.ch oder www.be.ch/steuern > Über uns > Kontakt (Spalte rechts)
- > für steuerrechtliche Fachinformationen der Steuerverwaltung des Kantons Bern:
 → www.be.ch/taxinfo

Die **Steuerverwaltung des Kantons Bern** sowie ihre **fünf Regionen** (Bern, Biel, Burgdorf, Moutier und Thun) sind über folgende zentrale Telefonnummer erreichbar:
Telefon 031 633 60 01 | Montag bis Freitag 8–12 Uhr und 13–17 Uhr
www.be.ch/steuern bzw. www.taxme.ch

Postadresse

Postfach 8334, 3001 Bern

Standortadresse

Brünnenstrasse 66, 3018 Bern (Montag bis Freitag 8–17 Uhr durchgehend)

Bitte halten Sie bei telefonischen Anfragen wenn möglich Ihre AHV- oder ZPV-Nummer bereit.

Regionen

Bern-Mittelland: Postfach 8334, 3001 Bern bzw. Brünnenstrasse 66, 3018 Bern
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 62 62, Mail region.bemi@fin.be.ch

Emmental-Oberaargau: zum Kyburger, Poststrasse 9, 3401 Burgdorf
 Ab April 2012: Dunantstrasse 5, 3400 Burgdorf
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 93 30, Mail region.eo@fin.be.ch

Jura bernois: Rue du Château 30c, 2740 Moutier
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 96 01, Mail region.jb@fin.be.ch

Oberland: Allmendstrasse 18, 3602 Thun
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 94 00, Mail region.ol@fin.be.ch

Seeland: Bahnhofplatz 10, 2501 Biel
 Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 91 00, Mail region.sl@fin.be.ch

Städtische Steuerverwaltungen

Bern: Schwarztorstrasse 31, 3000 Bern 14
 Telefon 031 321 61 11, Fax 031 321 66 13, Mail steuerverwaltung@bern.ch

Biel: Rüschiistrasse 14, 2501 Biel
 Telefon 032 326 23 23, Fax 032 326 13 94, Mail steuerverwaltung@biel-bienne.ch

Thun: Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun
 Telefon 033 225 82 01, Fax 033 225 82 82, Mail steuern.inkasso@thun.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Telefon 031 322 71 06, www.estv.admin.ch



Impressum

Herausgeberin:
Steuerverwaltung des Kantons Bern (Kommunikation)
2. überarbeitete Auflage / August 2011

Gestaltung:
Scarton+Stingelin, Liebefeld Bern

Fotos:
Edouard Rieben, Biel

© Die Weiterverwendung der Inhalte / des Textes ist unter Angabe
der Quelle erwünscht und gestattet.